

**Grußwort des Abteilungsleiters für Biobasierte Wirtschaft,
Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft im Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
Ministerialdirektor Clemens Neumann**

- Anlass:** Tagung des Deutschen Maiskomitees
Leitthema „Nachhaltige Intensivierung – ein
neues Paradigma: Konsequenzen für den
Maisanbau in Deutschland“
- Termin:** 14. Mai 2012, 10.10 Uhr
- Ort:** Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU),
Osnabrück
- Thema:** Die gute fachliche Praxis und aktuelle
Herausforderungen
- Teilnehmer:** Wissenschaftler, interessierte Öffentlichkeit
- Rededauer:** ca. 20 Min.

...

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Taube , sehr geehrte Damen und Herren!

1. Einleitung

Die Einladung des Deutschen Maiskomitees habe ich gerne angenommen. Ihr Leitthema, Nachhaltige Intensivierung und daraus folgende Konsequenzen für den Maisanbau in Deutschland ist auch ein wichtiges Anliegen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

In der Tat ist es angezeigt, im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der verfügbaren Ressourcen darüber nachzudenken, wie nachhaltig unser Handeln in der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion tatsächlich ist. Sind unsere Regelungen im landwirtschaftlichen Fachrecht, unter Cross-Compliance oder allgemein der guten fachlichen Praxis dazu geeignet und ausreichend?

2. Pflanzenbau

Meine Damen und Herren,

die pflanzliche Erzeugung steht am Beginn der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette. Die gute fachliche Praxis hat die Sicherung der Erträge im Blick und dient insbesondere der Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen. Wer nach guter fachlicher Praxis arbeitet, wird auch die Nachhaltigkeit der Erzeugung sicher stellen.

Die gute fachliche Praxis der pflanzlichen Produktion ist geprägt von biologischen, technischen und organisatorischen Fortschritten. Diese tragen zu einer zeitgemäßen Bewirtschaftung der Flächen durch die Landwirte bei.

Durch eine qualifizierte Ausbildung und regelmäßige Fortbildung haben unsere Landwirte das erforderliche Fachwissen erworben, das eine standortgerechte Nutzung der Flächen unter sich wandelnden pflanzenbaulichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermöglicht. Regelmäßiger Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu den verschiedenen betrieblichen Disziplinen gehört für mich selbstverständlich dazu, damit der Anschluss an neue Entwicklungen gehalten werden kann.

Pflanzliche Erzeugung in Deutschland ist vielfältig: vom Acker- und Pflanzenbau über den Garten- und Obstbau bis hin zum Anbau von Wein oder Hopfen. In allen Bereichen ist eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft auf hohe und sichere Erträge angewiesen. Leistungsfähige und gesunde Pflanzensorten, ein nachhaltiger Pflanzenschutz, erfolgreiche Pflanzenzüchtung und der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit sind hier entscheidende Faktoren.

Unsere Landwirtschaft soll die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen und zugleich preiswerten Erzeugnissen sichern. Ein detaillierter rechtlicher Rahmen sorgt dafür, dass die Gesundheit von Menschen und Tieren und der Naturhaushalt nicht gefährdet werden.

Damit Pflanzen optimal wachsen, benötigen sie Nährstoffe in einem "ausgewogenen" Verhältnis. Eine Düngung nach guter fachlicher Praxis versorgt Pflanzen mit notwendigen Pflanzennährstoffen und fördert die Bodenfruchtbarkeit.

Das Düngegesetz regelt die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln. Zweck des Gesetzes ist es,

- die Ernährung von Nutzpflanzen sicherzustellen,
- die Fruchtbarkeit des Bodens, insbesondere den standort- und nutzungstypischen Humusgehalt, zu erhalten oder nachhaltig zu verbessern sowie
- Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für den Naturhaushalt vorzubeugen oder abzuwenden.

Düngemittel müssen durch europäisches oder nationales Dün- gerecht zugelassen sein und dürfen nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Dazu gehört, dass Art, Menge und Zeit- punkt der Anwendung von Düngemitteln am Bedarf der Pflanzen und des Bodens ausgerichtet werden.

Die Düngeverordnung präzisiert die konkreten Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Düngung und regelt, wie mit der Dün- gung verbundene Risiken zu verringern sind. So ist der Dünge- bedarf der Kulturpflanzen vor der Aufbringung mit vorgegebenen Verfahren zu ermitteln. Die Düngebedarfsermittlung muss so er- folgen, dass ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung gewährleistet ist. Dazu sind insbesondere die Nährstoffvorräte des Bodens und die Nährstoffaufnahme der Pflanzen zu berücksichtigen. Der Nähr- stoffbedarf einer Kultur wird einerseits durch die zu erwartende Erntemenge bestimmt; andererseits wird er beeinflusst durch die Qualitätsansprüche bei der Vermarktung. Düngezeitpunkt und Düngermenge sind so zu wählen, dass den Pflanzen die erforder- lichen Nährstoffe zeit- und bedarfsgerecht zur Verfügung stehen.

Durch das Verbot der Düngung tief gefrorener Böden, Vorgaben zu Gewässerabständen, insbesondere bei stark geneigtem Gelände sollen Nährstoffeinträge in Gewässer vermieden werden. Da Nährstoffverluste bei der Düngung nicht gänzlich vermieden werden können, gibt die Verordnung außerdem vor, bis zu welcher Höhe Überschüsse als gute fachliche Praxis anzusehen sind.

Wie ich eingangs ausführte, bedürfen die Regeln der guten fachlichen Praxis der regelmäßigen Überprüfung und Anpassung an geänderte Bedingungen und Anforderungen. Daher hat das BMELV im Frühjahr 2011 eine Expertengruppe beauftragt, die Wirksamkeit der Regeln der geltenden Düngeverordnung zu evaluieren. Der Auftrag umfasst die Prüfung die Wirksamkeit sämtlicher geltenden Regelungen. Die Evaluierung wird in Kürze abgeschlossen sein. Auf dieser Grundlage wird geprüft, ob und ggf. welche Änderungen der Düngeverordnung notwendig sind. Wir müssen unserem Auftrag nachkommen, die Grundwasserbelastung mit Nitrat auch in Regionen mit intensiver Viehhaltung oder mit intensivem Gemüseanbau unter 50 mg/l Wasser zu bringen. Das fordern sowohl die EU-Nitratrichtlinie als auch die EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Insbesondere in viehstarken Regionen finden wir häufig auch eine hohe Konzentration des Maisanbaus, der hohe Stickstofffrachten aus Wirtschaftsdünger sehr gut ausnutzen kann. Auch hier gilt der oberste Grundsatz im Düngerecht, dass nur nach Bedarf der angebauten Kulturpflanze gedüngt werden darf. Das ist ein Gebot der Nachhaltigkeit.

Die landwirtschaftliche Nutzung greift besonders durch Fruchtfolgegestaltung, Lieferung organischer Stoffe, Nährstoff- und Wasserzufuhr, Pflanzenschutz und Bodenbearbeitung in das komplexe Wirkungsgefüge „Boden-Wasser-Pflanze-Klima“ ein: Unsere Landwirte nutzen hoch spezialisierte Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge und stimmen bei deren Einsatz Rationalisierungseffekte und Bodenschutzaspekte aufeinander ab. Der Boden stellt für sie den wichtigsten Produktionsfaktor dar. Somit liegt es in ihrem ureigenen Interesse, bodenschonende Bewirtschaftungsmethoden anzuwenden, um die Produktions-, Regulations- und Lebensraumfunktionen dieser wertvollen Produktionsgrundlage intakt zu halten und aufzuwerten. Deshalb wird das Hauptaugenmerk auf den Bereich der Vorsorge gelegt:

- die Bodenfruchtbarkeit ist zu erhalten,
- Bodenerosion und Bodenverdichtungen sind zu vermeiden,
- Humusversorgung und biologische Aktivität sind zu fördern.

Zum Schutz des Bodens gibt es in Deutschland umfangreiche rechtliche Regelungen. 1998 verabschiedete der Bundestag das Bundes-Bodenschutzgesetz. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Art und Umfang der Vorsorge zum Schutz der Böden beschreibt § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes. § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes enthält Grundsätze der Guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft. Die Einhaltung dieser Grundsätze dient der nachhaltigen Sicherung der Fruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit der Böden als natürliche Ressource. Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat im Jahr 1999 Grundsätze und Handlungsempfehlungen zur guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung veröffentlicht. Im Jahr 2001 wurden Empfehlungen für Beratung und Praxis im Bund-Länder-Papier „Gute fachliche Praxis zur Vorsorge gegen Bodenschadverdichtungen und Boden-erosion“ zusammengeführt. Nach zehn Jahren ist es nun an der Zeit, dieses Papier, das in der Vergangenheit rege nachgefragt wurde, an die neuesten Erkenntnisse anzupassen.

Eine Expertengruppe unter Federführung des BMELV und des von Thünen-Instituts befasst sich derzeit mit der Aktualisierung des Papiers. Auch die Vorgaben zum Erosionsschutz im Rahmen von **Cross Compliance** sollen in die geplante Neuauflage einfließen.

Die Konkretisierung der Cross Compliance-Vorgaben zum Schutz des Bodens vor Erosion erfolgt in Deutschland im **Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz** und in der **Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung**. Landwirte, die Direktzahlungen beziehen, müssen ihre Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten und der Erosion vorbeugen.

Gemäß den Vorgaben der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung hatte die Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich ihrer Erosionsgefährdung durch die Bundesländer bis zum 30. Juni 2010 zu erfolgen. Die Landwirte haben auf den erosionsgefährdeten Flächen die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. So gelten auf erosionsgefährdeten Flächen beispielsweise bestimmte Einschränkungen hinsichtlich des Pflügens.

Mais als Reihenkultur ist besonders anfällig gegenüber den verschiedenen Erosionsereignissen durch Wind und Wasser. Im Sinne einer nachhaltigen Maisproduktion sollten daher auf erosionsgefährdeten Flächen zusätzlich zu den in der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vorgeschriebenen

Maßnahmen sinnvolle pflanzenbauliche Strategien entwickelt werden, die Landwirte auf freiwilliger Basis anwenden, um die Nachhaltigkeit ihres Maisanbaus zu verbessern.

Denkbar wären z.B. Untersaaten. Es gibt im übrigen dazu auch bereits erste Ansätze, Mais in Mischung mit kleinkörnigen Leguminosen anzubauen, um damit Biogasanlagen zu versorgen. Die Erträge sollen mit reinen Maisanbau durchaus vergleichbar sein.

Die Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung regelt auch die Humusversorgung unserer Böden. Gerade beim Silomaisanbau ist die Humusbilanz zunächst negativ. Über Jahre hinweg praktizierter Humusentzug führt zum Verlust von Bodenfruchtbarkeit.

Nachhaltigkeit bedeutet aber die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Daher ist es wichtig, dass die Rückführung der Wirtschaftsdünger aus der Tierproduktion bzw. der Gärreste aus den Biogasanlagen auf die Flächen erfolgt, von denen die Ernteprodukte stammen, oder dass ein entsprechend anderer Ausgleich im Rahmen der Pflanzenproduktion zur Sicherung des Humusgehaltes geschaffen wird.

3. Pflanzenschutz

Meine Damen und Herren,

kommen wir nun zu den Grundsätzen für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz. Diese sind im Pflanzenschutzgesetz verankert und stellen die Basisstrategie im Pflanzenschutz dar. Diese Grundsätze, die mit dem neuen Pflanzenschutzgesetz seit dem 14. Februar 2012 auch die EU-weit geltenden allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes umfassen, sind von jedem zu beachten, der Pflanzenschutzmaßnahmen durchführt.

Die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz werden daher derzeit überarbeitet, um den Text an die neuen rechtlichen Vorgaben anzupassen.

Im Pflanzenschutz gibt es viele gesetzliche Vorgaben, die auf jeden Fall einzuhalten sind. Dies betrifft die Anwendungsbestimmungen von Pflanzenschutzmitteln ebenso wie die Sachkunde, das geprüfte Pflanzenschutzgerät, Auflagen zum Bienenschutz oder die Dokumentation der Pflanzenschutzmittelanwendungen.

Die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz machen zusätzlich den Versuch zu beschreiben, was der Landwirt zu beachten hat, wenn er nachhaltigen, integrierten Pflanzenschutz betreiben möchte, ohne jede Aussage gleich bußgeldzubewehren. Die Grundsätze enthalten keine fest vorgeschriebenen Handlungsanweisungen,

die von einer Reihe von Umwelt, Natur- und Gewässerschutzverbänden immer wieder gefordert werden. Solche klar festgelegten Vorgaben sind für den Pflanzenschutz aus rein fachlicher Sicht nicht möglich, da die vielfältigen Situationen in den unterschiedlichen Kulturen, unterschiedlichen Regionen und unterschiedlichen Wetterlagen flexibel nutzbare Handlungsoptionen erfordern. Es entscheidet sich erst auf dem Betrieb, was im Sinne der Grundsätze richtig oder vielleicht auch falsch ist.

Wichtig ist dem BMELV bei der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz immer gewesen, dass der Landwirt eine geschlossene Information zur guten fachlichen Praxis erhält und nicht unterschiedliche Grundregeln. In den Verhandlungen zum neuen Pflanzenschutzgesetz ist es gelungen, alle Anforderungen in dem bisher gewohnten System zu bündeln und die bekannten Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz weitestgehend beizubehalten.

Auf die besonderen Pflanzenschutzprobleme des Maisanbaus muss ich in Ihrem Kreise sicher nicht eingehen. Ich möchte aber dennoch nicht unerwähnt lassen, dass uns eine gesunde Fruchtfolge ein besonderes Anliegen ist, besonders wenn es darum geht, dem Auftreten von Schädlingen wie dem Maiswurzelbohrer Einhalt zu gebieten.

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht „Ausputzer“ sein, um pflanzenbauliche Fehler auszubügeln.

Ich habe mit Freude gehört, dass auch das Deutsche Maiskomitee an einer kulturspezifischen Leitlinie zum integrierten Pflanzenschutz arbeitet und wünsche mir, dass dieser Aspekt dort gebührend berücksichtigt wird.

4. Technik

Für die Realisierung einer nachhaltigen Landwirtschaft ist es erforderlich, die verfügbaren technischen Lösungen für eine nachhaltig betriebene, umwelt- bzw. bodenschonende Landwirtschaft einzusetzen, um energieeffizient und ressourcenschonend eine in die Zukunft gerichtete Nahrungsmittelerzeugung zu betreiben.

Technische Arbeitsprozesse in der Landwirtschaft sind heute immer mehr automatisiert, wie etwa in der pflanzlichen Produktion durch Precision Farming (Präzisions-Landwirtschaft). Die Automatisierung von Arbeitsprozessen in der Pflanzenproduktion wird unterstützt durch die Entwicklung intelligenter Software, um den steigenden Anforderungen an die Dokumentation, Qualitätssicherung, Rückverfolgbarkeit sowie Logistik, Flottenmanagement und Maschinenüberwachung zu erfüllen. Selbstfahrende und durch Satelliten teilflächengenau gesteuerte Arbeitsmaschinen so-

wohl bei Aussaat, Düngung, Pflanzenschutz und Ernte sind heute die Highlights einer modernen Agrarproduktion. Damit soll die Ernährung einer stetig wachsenden Weltbevölkerung bei steigendem Energiebedarf, sich zunehmend verschärfendem Klimawandel und den wachsenden Qualitätsansprüchen an die Nahrungsmittel nachhaltig gewährleistet werden.

Die Nachhaltigkeit des Technikeinsatzes im Maisanbau hängt besonders von der Erntesituation ab. In feuchten Jahren kann die Maisernte zu erheblichen Beeinträchtigungen und Bodenschadverdichtungen führen. Hierzu sind auch in der Zukunft neue intelligente Lösungen zu entwickeln, wie besondere Belastungen des Bodens in der Ernte vermindert werden können.

5. Bioenergie

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wurde novelliert und trat kürzlich zum 01.01.2012 in Kraft. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass es unerwünschte Auswirkungen einzelner bisheriger Regelungen im EEG 2009 gegeben hat. In der Öffentlichkeit wurden emotionale Diskussionen insbesondere um den weiteren Ausbau der Biomasseförderung geführt sowie die Ausweitung des Maisanbaus und verengte Fruchtfolgen diskutiert. Es stand daher die Frage im Raum, ob die verstärkte Maisnutzung nachhaltig ist oder diesbezüglich im EEG einschränkende Regelungen notwendig sind. Zweck des EEG ist die Förderung von Strom aus erneuerbaren Quellen. BMELV ist nach wie vor der Meinung, dass man das EEG nicht mit Regelungen zur Guten fachlichen Praxis und zur Nachhaltigkeit durchmischen sollte.

Um die unerwünschten Nebeneffekte zu reduzieren, hat die Bundesregierung im EEG 2012 eine Begrenzung des Mais- und Getreidekorneinsatzes von 60 % im Gärsubstrat festgeschrieben, um den Einsatz nachwachsender Rohstoffe in Biogasanlagen zu begrenzen. Mit der Novellierung wurde die Vergütung insbesondere für die großen Biogasanlagen (> 750 kW) reduziert. Zusätzlich wurden Anreize geschaffen, dass Nebenprodukte, wie Grünschnitt, Blühstreifen, Gülle, etc., verstärkt in Biogasanlagen eingesetzt werden. Insbesondere die bisher ungenutzten Potenziale der Nebenprodukte (besonders Gülle) sind nicht unerheblich, da derzeit in Deutschland nur ca. 15 - 20 % der Gülle zur Energieerzeugung in Biogasanlagen genutzt wird - d. h. im Umkehrschluss,

dass das Potenzial bei Gülle bei ca. 80 % liegt. All diese Punkte tragen künftig zur Verringerung der in der Vergangenheit verstärkten Maisnutzung bei.

Wir fördern daher derzeit ein Projekt, in dessen Rahmen wir gemeinsam mit Wirtschaftsbeteiligten und Verbänden belastbare und handhabbare Nachhaltigkeitskriterien für die stoffliche Biomassenutzung definieren und einführen wollen. Mit der Einhaltung dieser Kriterien und dem entsprechenden Nachweis soll die nachhaltige Rohstofferzeugung dann belegt werden. Das Interesse der Industrie ist nicht zuletzt angesichts eines sich wandelnden Nachfrageverhaltens - mit zunehmender Betonung von Umwelt- und Klimaschutzaspekten - deutlich vorhanden. Ich bin daher zuversichtlich, dass wir auch hier zu einem vorzeigbaren Erfolg kommen werden.

6. Schlussbetrachtung

Meine Damen und Herren,

die gute fachliche Praxis ist der „Dreh- und Angelpunkt“ in der landwirtschaftlichen Produktion. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion. Die stete Fortentwicklung und die Anpassung an sich verändernde Rahmenbedingungen sind Voraussetzung, damit die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung bei gleichzeitiger Berücksichtigung von betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sicher gestellt wird.

Meine Absicht war es, Ihnen einen Überblick über das breite Spektrum der Fragestellungen zu geben und die Bedeutung dieses wichtigen Themas für das BMELV zu beleuchten.

Die Fortschreibung und Verbesserung der Regeln der guten fachlichen Praxis und damit auch zur Nachhaltigkeit sind eine dauerhafte Aufgabe und werden es auch in Zukunft bleiben. Ihre Tagung ist ein Beitrag zu den hierfür notwendigen Diskussionen.

In diesem Sinne wünsche ich der Tagung einen guten Verlauf, interessante Vorträge, anregende Diskussionen und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.